Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/977

04. 10. 77

Sachgebiet 7133

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Strafvorschriften des Waffenrechts

A. Zielsetzung

Verschärfung und Harmonisierung von Strafvorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Waffengesetzes.

B. Lösung

— Anhebung des Strafrahmens für den unbefugten Umgang mit vollautomatischen Selbstladewaffen (z. B. Maschinenpistolen) im Waffengesetz,

— Schaffung eines Straftatbestandes für die unbefugte Ausübung des Besitzes von Kriegswaffen sowie Einführung einer Mindeststrafe von einem Jahr.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (13) — 641 03 — Wa 45/77

Bonn, den 4. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Strafvorschriften des Waffenrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 449. Sitzung am 30. September 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Strafvorschriften des Waffenrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 01 vorangestellt:

   „(01) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d eine vollautomatische Selbstladewaffe herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."

   b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6" durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, c oder e oder Nummern 2 bis 6" ersetzt.

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 01 Satz 1, des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Handlungen nach Absatz 01 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Handlungen nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

2. In § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe a wird die Zahl „3" durch die Zahl „8" ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Herstellung, Inverkehrbringen, Beförderung ohne Genehmigung und sonstiges Ausüben der tatsächlichen Gewalt

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 1 herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2
   a) von einem anderen erwirbt oder
   b) einem anderen überläßt,
3. im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 befördern läßt oder selbst befördert.
4. Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
5. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, absichtlich oder wissentlich Kriegswaffen befördert, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, oder
6. über Kriegswaffen sonst die tatsächliche Gewalt ausübt,
   a) ohne daß der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach diesem Gesetz beruht oder
   b) ohne daß eine nach § 12 Abs. 6 Nr. 1 oder 3 erforderliche Anzeige erstattet worden ist,

   soweit nicht auf tragbare Schußwaffen § 53 Abs. 01 des Waffengesetzes anzuwenden ist.

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer fahrlässig eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 6 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der

Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefert. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Änderung des § 53 sieht eine Verschärfung der Strafandrohung für Zuwiderhandlungen gegen das Herstellungs-, Vertriebs-, Erwerbs-, Einfuhr- und Besitzverbot für automatische Selbstladewaffen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d WaffG) vor. Da vollautomatische Selbstladewaffen zugleich Kriegswaffen sind, ist es erforderlich, für Verstöße gegen das Verbot denselben Strafrahmen (ein bis fünf Jahre) vorzusehen wie er nach der beabsichtigten Neufassung des § 16 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) für Zuwiderhandlungen gegen die Genehmigungpflichten des KWKG hinsichtlich anderer Kriegswaffen vorgeschlagen wird. Zu diesem Zweck wird in § 53 ein neuer Absatz 01 eingefügt und die Bezugnahme auf § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d in § 53 Abs. 3 Nr. 3 WaffG gestrichen. Die zunehmende Verwendung von vollautomatischen Selbstladewaffen insbesondere zu kriminellen Zwekken bei Anschlägen auf Leib und Leben erfordert eine spürbare Anhebung der Mindeststrafe. Die Neufassung des Absatzes 4 ist eine Folge des neu eingestellten Absatzes 01.

Die Nummer 2 betrifft lediglich eine Berichtigung des § 55 Abs. 1 Nr. 28 WaffG.

Zu Artikel 2

Im Kriegswaffenkontrollgesetz gibt es im Unterschied zum Waffengesetz keinen Genehmigungstatbestand für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen. Andererseits kann — von Ausnahmen abgesehen — die tatsächliche Gewalt nur auf Grund einer Genehmigung erlangt werden. Ein Erwerb der tatsächlichen Gewalt ohne die erforderliche Genehmigung ist nach geltendem Recht (§ 16 KWKG) bereits strafbar. Ist diese Straftat allerdings verjährt oder eine Erwerbshandlung nicht feststellbar, so kann der Täter wegen der weiteren Ausübung der tatsächlichen Gewalt nach geltendem Recht strafrechtlich nicht belangt werden. Diese Lücke wird in dem vorliegenden Entwurf dadurch geschlossen, daß die unbefugte Ausübung des Besitzes von Kriegswaffen gleichfalls unter Strafe gestellt wird (Absatz 1 Nr. 6).

Die Strafvorschrift des § 16 KWKG wird in Angleichung an die Strafvorschriften des Waffengesetzes außerdem geändert durch

— Einführung einer Mindeststrafe von einem Jahr (Absatz 1 Satz 1) und

— Einführung eines niedrigeren Strafrahmens für minderschwere Fälle (Absatz 1 Satz 2).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 53 WaffG)

a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 53 Abs. 01 Satz 1 nach dem Wort „Selbstladewaffe" die Worte „oder entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e eine halbautomatische Selbstladewaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorruft, die Kriegswaffe ist,"

einzufügen.

b) In Artikel 1 Nr. 1 sind nach Buchstabe a folgende Buchstaben a 1 und a 2 einzufügen:

‚a 1) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. ohne die erforderliche Erlaubnis

a) entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder

b) entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm führt,".

a 2) In Absatz 3 Nr. 1 wird in Buchstabe a nach dem Wort „ausübt" und in Buchstabe b nach Streichung des Beistrichs nach dem Wort „führt" jeweils der Halbsatz

„, wenn die Tat nicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 a mit Strafe bedroht ist,"

eingefügt.'

c) In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) In Absatz 3 Nr. 3 wird nach dem Wort „verbringt" der Halbsatz

„ ‚wenn die Tat nicht in Absatz 01 mit Strafe bedroht ist,"

eingefügt.'

d) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 53 Abs. 4 jeweils die Worte „Nr. 1, 2, 4 bis 7" durch die Worte „Nr. 1, 2, 3 a bis 7" zu ersetzen.

Begründung

Zu a)

Die vorgesehene verschärfte Strafandrohung des § 53 Abs. 01 erfaßt nur vollautomatische Selbstladewaffen. Bestimmte halbautomatische Waffen, die den Anschein einer Kriegswaffe hervorrufen, sind jedoch ähnlich gefährlich wie vollautomatische Waffen. Dies gilt insbesondere für Halbautomaten, bei denen ähnliche Magazine wie bei Vollautomaten eingesetzt und mit denen dadurch in schneller Folge mehr als fünf Schüsse abgegeben werden können. Solche Waffen sind von den Terroristen mehrfach bei Anschlägen verwendet worden.

Zu b)

Mit dieser Ergänzung sollen halbautomatische Kurzwaffen aus dem Strafrahmen des § 53 Abs. 3 herausgenommen und der verschärften Strafandrohung des § 53 Abs. 1 (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre) unterworfen werden.

Die Umstellung bezieht sich auf den unbefugten Erwerb, den unbefugten Besitz und das unbefugte Führen dieser Waffen. Die Verschärfung der Strafandrohung rechtfertigt sich daraus, daß

— mit diesen Waffen in schneller Folge zum Teil bis zu 15 Schüsse abgegeben werden können,

— diese Waffen verborgen getragen werden können, um bei Verwendung zu kriminellen Zwecken das Überraschungsmoment auszunutzen.

Für Einzelladerwaffen und Handrepetierer soll es bei der Strafandrohung des § 53 Abs. 3 verbleiben. Durch die Ergänzung in § 53 Abs. 3 Nr. 1 wird dies ausdrücklich klargestellt.

Zu c) und d)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchstaben a und b.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 53 Abs. 01 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 53 Abs. 01 des Waffengesetzes folgender Satz 2 einzufügen:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Höchststrafe ist zu niedrig. Für besonders schwere Fälle, z. B. die Beschaffung einer großen Zahl von Maschinen-

waffen für Terroristen, muß eine höhere Strafdrohung vorgesehen werden. Straftatbestände, die Strafverschärfungen für besonders schwere Fälle und zugleich Strafmilderungen für minder schwere Fälle enthalten, sind dem Strafrecht nicht fremd (vgl. z. B. § 100 StGB).

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 53 Abs. 02 — neu — WaffG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 01 und 02 vorangestellt:"

und ist folgender Absatz 02 anzufügen:

„(02) Verwirklicht der Täter den Tatbestand des Absatzes 01 und zugleich den Tatbestand anderer Strafgesetze, so finden insoweit die Vorschriften über Tatmehrheit Anwendung."

Begründung

Zur Vermeidung untragbarer und ersichtlich nicht gewollter Ergebnisse muß der im Regierungsentwurf vorgesehene § 53 Abs. 01 durch den vorgeschlagenen Absatz 02 ergänzt werden. Nach den allgemeinen Regeln würde das Verbrechen der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine automatische Selbstladewaffe mit allen Straftaten, die mit dieser Waffe begangen werden, in Idealkonkurrenz stehen. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen hätte dies zur Folge, daß zwischen allen diesen Taten Tateinheit hergestellt würde, es sei denn, diese Straftaten seien erheblich schwerer. Wer also beispielsweise nacheinander mehrere Menschen mit derselben Waffe durch einen Schuß ins Bein verletzt (derzeit in Italien eine nicht selten geübte Praxis), könnte nach der Fassung des Entwurfs nur noch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden, während die Strafe nach dem geltenden Recht 15 Jahre Freiheitsstrafe betragen könnte (§ 54 Abs. 2 StGB). Unerträglich wäre auch, daß in diesen Fällen die Aburteilung auch nur einer Tat den Verbrauch der Strafklage für alle anderen (etwa noch nicht entdeckten Taten) auch dann zur Folge hätte, wenn es sich nicht um einen einheitlichen Lebenssachverhalt (Tat im prozessualen Sinn, § 264 StPO) handelt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 53 Abs. 4 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist in § 53 Abs. 4 das Wort „Handlungen" jeweils durch das Wort „Taten" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die insoweit übliche Terminologie in Strafvorschriften (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Bereinigung des Sprachgebrauchs in Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a der einleitenden Begründung zum EGStGB — BR-Drucksache 111/73, S. 191 —).

5. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 53 WaffG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob hinsichtlich der „verbotenen Gegenstände" (§ 37 WaffG), insbesondere der voll- und halbautomatischen Selbstladewaffen und der Molotow-Cocktails, auch das „Vermitteln" (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) verboten und in § 53 des Waffengesetzes unter Strafe gestellt werden muß.

Begründung

Obwohl die sogenannten verbotenen Gegenstände im Sinne des § 37 des Waffengesetzes in der Regel gefährlicher als sonstige Waffen sind (und deswegen im Waffengesetz grundsätzlich auch strengeren Vorschriften unterliegen), fehlt ein Verbot des Vermittelns solcher Gegenstände. Es sollte auch geprüft werden, ob im Unterschied zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes (Strafvorschrift: § 53 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b WaffG) auch ein Verbot der nicht gewerbsmäßigen Vermittlung in Betracht kommt; dies gilt insbesondere für vollautomatische Selbstladewaffen und Molotow-Cocktails.

6. **Zu Artikel 2** (§ 16 Abs. 1 KWKG)

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,".

Begründung

Notwendige Ergänzung. Im Unterschied zum geltenden Recht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 KWKG) ist die Alternative „aus dem Bundesgebiet verbringt" in der Fassung des Entwurfs nicht enthalten.

7. **Zu Artikel 2** (§ 16 Abs. 1 KWKG)

In Artikel 2 ist in § 16 Abs. 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes folgender Satz 2 einzufügen:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Nicht anders als für den Umgang mit voll- und halbautomatischen Selbstladewaffen muß auch für sonstige Kriegswaffen für besonders schwere

Fälle eine höhere Strafdrohung als die im Entwurf enthaltene vorgesehen werden.

8. **Zu Artikel 2** (§ 16 Abs. 1 KWKG)

   In § 16 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

   „Verwirklicht der Täter einen Tatbestand des Absatzes 1 und zugleich den Tatbestand anderer Strafgesetze, so finden insoweit die Vorschriften über Tatmehrheit Anwendung."

   Begründung

   Nicht anders als bei § 53 Abs. 02 des Waffengesetzes in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung ist die vorgesehene Regelung notwendig, um den ungerechtfertigten Eintritt von Tateinheit und den damit verbundenen Verbrauch der Strafklage auszuschließen.

9. **Zu Artikel 2 a — neu — und Artikel 2 b — neu —**

   Nach Artikel 2 sind folgende Artikel 2 a und 2 b einzufügen:

   ‚Artikel 2 a

   § 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

   „3. eine Straftat nach § 53 Abs. 01, 1 Nr. 1, 2 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder".

   Artikel 2 b

   Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.'

   Begründung

   Zu Artikel 2 a: Es ist sachgerecht, auch bei Straftaten nach § 53 Abs. 01 des Waffengesetzes die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 100 a der Strafprozeßordnung zu ermöglichen.

   Artikel 2 b trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 1 — § 53 WaffG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 53 Abs. 01 WaffG)

Gegen die Einführung einer verschärften Strafandrohung für besonders schwere Fälle werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben. Jedoch sollten entsprechend der neueren Gesetzgebungspraxis im Strafrecht Regelbeispiele angeführt werden. Dadurch würde die vom Gesetzgeber beabsichtigte Zielrichtung verdeutlicht und die Anwendung der Vorschrift den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten erleichtert.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bemüht sein, solche Regelbeispiele unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis zu bezeichnen.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 53 Abs. 02 — neu — WaffG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die materiellrechtliche Problematik, auf deren Lösung Abs. 02 hinzielt (Anwendbarkeit der Vorschriften über Tateinheit oder Tatmehrheit bei Dauerdelikten) tritt nicht nur im Bereich des Waffenrechts auf, sondern schlechthin überall dort, wo Dauerdelikte oder fortgesetzte Handlungen mit anderen Straftaten zusammentreffen.

Eine gesetzliche Regelung könnte sich daher, wenn überhaupt, nicht auf einen einzelnen Straftatbestand in einem Spezialgesetz beschränken.

Zur Lösung der in der Begründung angesprochenen verfahrensrechtlichen Problematik des Verbrauchs der Strafklage wäre Abs. 02 schon deshalb nicht geeignet, weil das Vorliegen von Tatmehrheit im Sinne der §§ 53, 54 StGB nicht notwendig zur Annahme mehrerer selbständiger Taten im Sinne des § 264 StPO führt.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c — § 53 Abs. 4 WaffG)

Dem Vorschlag wird im Ergebnis zugestimmt.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 1 — § 53 WaffG)

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen ist jedoch das Bedürfnis, das Vermitteln von Gegenständen nach § 37 WaffG zu verbieten und unter Strafe zu stellen, bei den einzelnen Gegenstandsgruppen sehr unterschiedlich. So ist z. B. nichts darüber bekannt, daß Geschäfte mit sogenannten Molotow-Cocktails vermittelt werden. Derartige Gegenstände werden von den Tätern in aller Regel selbst hergestellt und fallen deshalb bereits jetzt unter das Verbot des § 37 Abs. 1 Nr. 7 WaffG.

Vollautomatische und, soweit nicht Jagd- und Sportwaffen, auch halbautomatische Selbstladewaffen sind in aller Regel Kriegswaffen nach Nummer 29 a) bis c) der KW-Liste. Für die Vermittlung dieser Waffen sollte keine isolierte Regelung im WaffG getroffen werden. Es wird geprüft, ob eine Notwendigkeit besteht, diesen Tatbestand im Rahmen einer künftigen Novellierung des KWKG generell einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und das unerlaubte Vermitteln von Kriegswaffen unter Strafe zu stellen. Diese Regelung sollte für alle Kriegswaffen einheitlich und zum gleichen Zeitpunkt getroffen werden.

Zu 6. (Artikel 2 — § 16 Abs. 1 KWKG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel 2 — § 16 Abs. 1 KWKG)

Die Ausführungen zu 2. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 53 Abs. 01 WaffG) gelten entsprechend.

Zu 8. (Artikel 2 — § 16 Abs. 1 KWKG)

Die Ausführungen zu 3. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 53 Abs. 02 — neu — WaffG) gelten entsprechend.

Zu 9. (Artikel 2 a — neu — und Artikel 2 b — neu —)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

